

Schulordnung der Oberschule Belm – Oberschule mit gymnasialem Angebot

- Regeln für das gemeinsame Schulleben -

Belm, September 2024

1. Vorwort

Die Schulordnung basiert auf dem schuleigenen Leitbild. Wir leben miteinander und sind füreinander da.

Wir alle möchten in unserer Schule, in der wir einen Teil des Tages verbringen,

- ein Klima vorfinden, in dem wir uns wohlfühlen
- im gegenseitigen Respekt angstfrei miteinander umgehen
- gemeinsam etwas lernen können
- Hilfen und Rat bekommen

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir uns Regeln für unser gemeinsames Schulleben geben. Diese Regeln sollen allen am Schulleben beteiligten Gruppen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Eltern und Erziehungsberechtigte) gerecht werden, ohne jemanden zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Diese Schulordnung wird immer wieder überarbeitet und dem sich verändernden Schulleben angepasst.

Es wird von allen Beteiligten erwartet, dass diese Schulordnung im Interesse aller beachtet wird.

2. Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Sie unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sorgen dafür, dass Ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt, d.h. am Unterricht und unterrichtlichen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt und die Ordnung in der Schule einhält. Sie statten Ihre Kinder für den Schulbesuch ordnungsgemäß aus.

3. Verhalten im schulischen Miteinander

Eine Voraussetzung für die Verwirklichung unserer Unterrichts- und Erziehungsziele ist die angstfreie und vom gegenseitigen Respekt getragene Beziehung zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen.

Die Lernenden aller Jahrgangsstufen nehmen aufeinander Rücksicht und helfen sich gegenseitig. Sie haben ein Mitspracherecht über die Klassensprecher und die Schülervertretung in den entsprechenden Gremien.

Dieses Miteinander spiegelt sich auch in gemeinsamen Aktionen, Projekten und AGs.

Streitigkeiten werden gewaltfrei geschlichtet. Dafür bietet die Schule Hilfesysteme wie die Präventionsprojekte und die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit an. Wir trainieren den respektvollen Umgang miteinander und die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte mit Hilfe des Erziehungs- und Trainingsraumkonzeptes.

Wir respektieren die Meinungsfreiheit aller zur Herausbildung eines selbstkritischen Urteils. Diese findet aber ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

4. Verhalten im Unterricht

Im Unterricht soll man sich so verhalten, dass Mitschülerinnen und Mitschüler beim Lernen und Arbeiten nicht gestört oder behindert werden. Jede Schülerin/jeder Schüler ist aufgefordert, die Unterrichtsstunden aktiv mitzugestalten und zum Lernfortschritt beizutragen. Das kann aber nur in einer Atmosphäre der Ruhe und Konzentration erfolgen.

Im Sinne eines störungsfreien Unterrichts ist das Tragen sexuell aufreizender Kleidung, wie z.B. bauchfreier Oberteile und das Tragen jeglicher Kopfbedeckungen, nicht erlaubt. Ausnahmen können gesichtsfreie Kopfbedeckungen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen sein.

5. Nutzung von internetfähigen Mobilfunkgeräten (Smartwatches und weiteren internetfähigen Gadgets)

In den Räumlichkeiten der Schule darf das Mobilgerät (s.o.) **lediglich nach Aufforderung der Lehrkraft** benutzt werden. Ausnahmen für einen Notfall können abgesprochen werden. Auch in den Pausen gilt die eingeschränkte Nutzung nur für die ausgewiesenen Bereiche in den Außenanlagen. Bei Missachtung wird das Mobilfunkgerät (o.ä.) dem Lehrkörper ausgehändigt. Es kann nach Unterrichtschluss im Sekretariat wieder abgeholt werden. Dessen Erhalt wird von Seiten der Schülerin/des Schülers quittiert.

Die Mobilfunkgeräte werden in der Schultasche oder, sofern vorhanden, in der „Handy-Garage“ auf lautlos gestellt. Grundsätzlich gilt beim Umgang mit internetfähigen Mobilfunkgeräten die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Das bedeutet, dass es nicht erlaubt ist, andere Personen, ohne deren Einwilligung zu filmen oder zu fotografieren. Es gilt das Recht am eigenen Bild. Wird eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfungssituation mit einem internetfähigen Mobilfunkgerät o.ä. erwischt, wird die Prüfung (die Klassenarbeit,...) als ungenügend bewertet. Die missbräuchliche Verwendung von internetfähigen Mobilfunkgeräten kann zu schul-, straf- sowie zivilrechtlicher Verfolgung führen.

6. Vor und nach dem Unterricht

Der Haupteingangsbereich im neuen Gebäude und die angrenzende Aula im alten Gebäude sind ab 7.40 Uhr geöffnet und bei schlechtem Wetter vor Schulbeginn zu nutzen.

Beim Aufenthalt im Schulgebäude ist darauf zu achten, dass kein Unterricht gestört wird und niemand und nichts zu Schaden kommt.

Fahrräder werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt. Aus Sicherheitsgründen sind sie, sowie Skateboards und Roller, auf dem Schulgelände während des gesamten Schulbetriebes nicht zu fahren.

In Freistunden und in den großen Pausen darf das Schulgelände **nicht** verlassen werden. Die Versicherung ersetzt bei eventuellen Unfällen keine Schäden.

In der Mittagspause verbringen die Schülerinnen und Schüler, die an den verpflichtenden Ganztagen teilnehmen, die Pause auf dem Pausenhof, auf denen eine Aufsicht eingesetzt ist. Es besteht die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Auch in der Mensa hat man sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird.

7. Unterrichtszeit

Der Unterricht beginnt täglich um 8.00 Uhr und endet um 13.10 Uhr. Am Donnerstag und mindestens einem weiteren freigeählten Tag von Montag bis Mittwoch schließt sich der verpflichtende Ganztage von 13.45 Uhr – 15.15 Uhr an. Freiwillig kann zu Beginn eines Halbjahres festgelegt werden, dass über die zwei verpflichtenden Tage hinaus weitere offene Ganztagsangebote wahrgenommen werden. Die Anmeldung verpflichtet hier zur Teilnahme.

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich mit dem benötigten Material zum Unterricht.

8. Pausen

Die Pausen dienen der Erholung. Deshalb müssen folgende Regeln beachtet werden:

- In den großen Pausen nach der 2. und 4. Unterrichtsstunde gehen alle Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg auf die Pausenflächen. Dieses gilt auch für den Klassen- bzw. Fachraumwechsel. In der Mittagspause kann vorbestelltes Essen in der Mensa verzehrt werden.
- Alle Räume werden zu Beginn der Pause verlassen.
- Der Aufenthalt in Fluren und Treppenhäusern ist in den großen Pausen nicht gestattet.
- Das Schulgelände darf nicht verlassen werden. Der Aufenthalt an der Bushaltestelle ist während der Pausenzeiten nicht erlaubt.
- Die Aufforderungen der Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrer werden umgehend befolgt.
- Das Werfen von Kastanien, Eicheln, Tannenzapfen, Schneebällen und anderen Gegenständen sowie das Anlegen und Benutzen von Schlitterbahnen ist wegen der Unfallgefahr auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Nicht nur beim Spiel mit Bällen auf dem Schulhof ist Rücksicht auf andere zu nehmen.
- In den Pausen werden keine Skateboards oder ähnliche Fahrgeräte benutzt.
- In Regenspauzen ist der Aufenthalt in der Aula, sowie für die im Neubau unterbrachten Klassen in den Multizonen, erlaubt. Die Regelungen zur Nutzung der Mobilfunkgeräte bleiben in diesem Fall unberührt.
- Das Trinken alkoholischer Getränke, Energydrinks sowie das Rauchen auf dem Schulgrundstück, hierbei sind auch die E-Zigaretten miteingeschlossen, ist Schülerinnen und Schülern verboten.
- Das Verbot von Waffen in der Schule unterliegt dem Waffenerlass.
- Das Spucken ist weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände erlaubt.
- Alle Müllgegenstände sind in die dafür vorgesehenen Mülleimer zu werfen.

9. Verlassen des Klassen-/Fachraumes

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit und Ordnung im Unterrichtsraum verantwortlich. Die jeweilige Lehrkraft überzeugt sich vor dem Verlassen des Raumes von seinem einwandfreien Zustand.

Grundsätzlich wird am Ende des Unterrichtstages der Klassenraum auf Sauberkeit von dem in der letzten Unterrichtsstunde unterrichtenden Lehrkörper überprüft.

Die Stühle werden am Ende des Unterrichtstages auf die Tische gestellt.

10. Regelungen für den Sport- und Schwimmunterricht

Das Überqueren des Heideweges durch die Schülerinnen und Schüler, die den **Sportunterricht** besuchen, ist wie folgt geregelt:

In den großen Pausen halten sich alle Lernenden auf dem Schulhof auf. Nach dem Klingeln und auch vor der ersten Stunde versammeln sie sich vor dem Haupteingang des Schulgebäudes.

Von hier werden sie von der Sportlehrkraft zur Sportstätte begleitet. Nach dem Sportunterricht überqueren die Schülerinnen und Schüler ebenso mit der jeweiligen Lehrerin/dem jeweiligen Lehrer den Heideweg.

Die am **Schwimmunterricht** teilnehmenden Schülerinnen und Schüler treffen sich in dem Haupteingangsbereich und gehen gemeinsam mit der Sportlehrkraft zur Bushaltestelle. Eine Schülerin oder ein Schüler kann lediglich aus Krankheitsgründen nach Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Sport- oder Schwimmunterricht befreit werden.

11. Fernbleiben vom Unterricht

Wenn eine Schülerin/ein Schüler für mehrere Unterrichtsstunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teilnimmt, müssen die Erziehungsberechtigten die Schule am ersten Tag vor 08.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail über das Fernbleiben informieren.

Spätestens drei Tage nach einem Schulversäumnis muss eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest vorliegen, sonst gilt das Versäumnis als unentschuldig und wird im Zeugnis vermerkt. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler häufiger unentschuldig, werden weitere Maßnahmen (s. Schulverweigerungskonzept) eingeleitet.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler an einer infektiösen Krankheit, so muss sie/er die Schule informieren und dieser mit einem ärztlichen Attest fernbleiben. Wenn der Verbleib einer Schülerin oder eines Schülers an der Schule eine ernsthafte Gefahr für seine Gesundheit oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler darstellt, kann er/sie vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Unterrichtsbeurlaubungen über einen längeren Zeitraum können in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung erteilt werden. Begründete Anträge sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Klassenlehrkraft frühzeitig schriftlich einzureichen.

12. Sonstiges

- Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben und aufbewahrt.
- Bei Änderungen von Adresse, Telefonnummer, Namen, usw. sind die aktuellen Daten umgehend der Klassenlehrkraft sowie dem Sekretariat mitzuteilen.

13. Haftung

Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte haften für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des der Schülerin oder dem Schüler anvertrauten Schuleigentums. Das widerrechtliche Betreten von Fachräumen führt zu Haftungsausschluss bei Personen- und Sachschäden.

In diesem Sinne wünschen wir uns als gesamtes Team der Oberschule Belm ein angenehmes Miteinander.

Philip Cummins, Oberschullektor